



Fachgewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer in Sachsen-Anhalt

Arbeitskampfmaßnahmen und ihre rechtlichen Voraussetzungen (Auszüge aus den überarbeiteten Arbeitskämpfrichtlinien der TdL vom 14. November 2016)

- ✓ Arbeitskampfmaßnahmen sind rechtmäßig, wenn sie von einer zuständigen Gewerkschaft nach Ablauf der Friedenspflicht und nach Ausschöpfung aller Verständigungsmöglichkeiten unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel als kollektive Maßnahme mit dem Ziel eingeleitet und durchgeführt werden, das Arbeitsentgelt oder sonstige Arbeitsbedingungen der Mitglieder zu verbessern oder Verschlechterungen zu verhindern. Arbeitskampfmaßnahmen können vorbehaltlich erst dann eingeleitet werden, wenn alle Verständigungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Eines vorgeschalteten Schlichtungsverfahrens bedarf es nicht.
- ✓ Notdienste: die in den Arbeitskämpfrichtlinien der TdL aufgeführten Gründe treffen für die Schulen nicht zu. Es gibt keine Notdienstvereinbarungen für Schulen, wer von den Lehrkräften streiken will, muss demzufolge keinen Notdienst leisten.
- ✓ Bei einer rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahme handeln die die Arbeit niederlegenden Kolleginnen und Kollegen nicht arbeitsvertragswidrig. Durch die kollektive Arbeitsniederlegung wird das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst. Die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag ruhen für die Dauer der Beteiligung an der Arbeitskampfmaßnahme. Dies gilt unabhängig davon, ob die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die Arbeit niederlegen, Mitglied einer Gewerkschaft sind. Jeder hat das Recht am Streik teilzunehmen. Der mit dem Streik verbundene Gehaltsabzug ist geltendes Recht. Die Streikteilnehmer erhalten von den Gewerkschaften die Zahlung aus der Streikkasse, jedoch nur die Kolleginnen und Kollegen, die gewerkschaftlich organisiert sind.
- ✓ Während der Dauer eines rechtmäßigen Arbeitskampfes besteht die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in der gesetzlichen Krankenversicherung fort (vgl. § 192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Die Mitgliedschaft von in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherten, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, wird durch den Wegfall des Entgelts infolge eines Arbeitskampfes ebenfalls nicht berührt. Dies gilt auch für die bei einer privaten Krankenversicherung versicherten Kolleginnen und Kollegen. Mit dem Wegfall des Entgeltanspruchs infolge eines Arbeitskampfes entfällt der Anspruch auf den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 Abs. 1 oder 2 SGB V. Besteht infolge eines Arbeitskampfes nur für Teile eines Monats ein Entgeltanspruch und damit auch nur für Teile eines Monats Anspruch auf den Beitragszuschuss, ist dieser nach § 223 SGB V zu berechnen, d. h. für jeden Tag mit Entgeltanspruch besteht Anspruch auf ein Dreißigstel des monatlichen Beitragszuschusses. Soweit kein Anspruch auf Entgelt im Krankheitsfall besteht, haben die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer, solange sie arbeitsunfähig sind, auch während einer Arbeitskampfmaßnahme Anspruch auf Krankengeld gegen die zuständige gesetzliche Krankenkasse, und zwar auch dann, wenn die gesetzliche Entgeltfortzahlungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Es handelt sich dabei um einen originären Anspruch. Da in solchen Fällen die Krankenkasse nicht für den Arbeitgeber eintritt, scheidet ein Forderungsübergang nach § 115 Abs. 1 SGB X aus. Während eines rechtswidrigen Arbeitskampfes besteht die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in der gesetzlichen Krankenversicherung längstens für einen Monat ab Beginn des Arbeitskampfes fort (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV, § 192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Durch einen rechtmäßigen Arbeitskampf wird das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet. Bei einem Arbeitskampf, der die Dauer eines Monats nicht überschreitet, hat keine Meldung nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) zu erfolgen. Bei einem Arbeitskampf, der länger als einen Monat dauert, gilt nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV die Beschäftigung nach Ablauf eines Monats ohne Entgeltzahlung als unterbrochen, so dass mit der nächsten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Ende eine Abmeldung nach § 8 Abs. 1 DEÜV zu erstatten ist. Dabei ist zu beachten, dass bei einem rechtmäßigen Arbeitskampf keine Beendigung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung erfolgt (§ 192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Die Wiederanmeldung hat mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ihrem Beginn zu erfolgen (§ 6 DEÜV).

- ✓ Kolleginnen und Kollegen, die bereits vor Beginn der Arbeitskampfmaßnahme arbeitsunfähig waren, haben vom Beginn der Arbeitskampfmaßnahme an keinen Anspruch auf Entgelt im Krankheitsfall. Der Anspruch auf Entgelt im Krankheitsfall lebt bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit mit dem Ende der Arbeitskampfmaßnahme wieder auf, sofern die für die Kollegin oder den Kollegen maßgebende Krankenbezugsfrist noch nicht abgelaufen ist.
- ✓ Bei Kolleginnen und Kollegen, die sich während der Arbeitsphase des Blockmodells an Streikmaßnahmen beteiligen, verlängert sich die Arbeitsphase entsprechend § 8 Abs. 2 TV ATZ um die Hälfte der Tage ohne Entgeltanspruch, in gleichem Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase. Entsprechendes gilt im Fall eines Sabbaticals.
- ✓ Beamtinnen und Beamte haben kein Arbeitskampfrecht. Die Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen oder ihre Unterstützung stellen eine Dienstpflichtverletzung dar. Bei rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahmen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist der Einsatz von Beamtinnen und Beamten auf bestreikten Arbeitsplätzen grundsätzlich nicht zulässig, solange hierfür eine gesetzliche Regelung nicht besteht.
- ✓ Die Streikleitung der Gewerkschaft hat die Verantwortung für eine rechtmäßige Durchführung der Arbeitskampfmaßnahme. Die Tätigkeit in der Streikleitung der Gewerkschaft oder als Streikposten ist rechtmäßig. Die Schulleitungen werden von den Streikleitungen der Gewerkschaft vom Streik unterrichtet. Wenn sich die Kolleginnen und Kollegen entschließen am Streik teilzunehmen, können sie das tun, ohne sich bei der Schulleitung abzumelden oder sich in Listen einzutragen. Einzelne Schulleitungen werden das versuchen, Streikwillige brauchen sich aber nicht darin eintragen. Wenn Sie die Schulleitung unterrichten möchten, ist das freiwillig.